Interpellation betreffend Fürsorgeleistungen für rekurrierende Asylsuchende (BGE 2A.692/2004 vom 9.2.2005)

05.8231.01

Die BaZ berichtete am 31.3.2005 über den Bundesgerichtsentscheid vom 9.2.2005 zu Gunsten eines Asylsuchenden aus Mazedonien im Kanton Waadt. Auf dessen zweites Asylgesuch im Jahr 2004 war nicht eingetreten worden, ein Wiedererwägungsgesuch war abgelehnt worden. Daraufhin gelangte er an die Asylrekurskommission, welche ihm für die Dauer des Verfahrens offiziell ein Aufenthaltsrecht zubilligte. Es entstand ein Streit darüber, ob er Anspruch auf die ordentliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende oder nur auf Nothilfe habe. Der Rekurs des EJPD gegen die Auszahlung von ordentlichen Fürsorgeleistungen für Asylsuchende wurde vom Bundesgericht am 9.2.2005 abgelehnt.

In der Ausgabe vom 31.3.2005 der Zeitung "Le Temps" werden ähnlich gelagerte Fälle für den Kanton Waadt auf 30-40 Personen geschätzt. Im Jahr 2004 waren insgesamt 696 Fälle bei der Schweizerischen Asylrekurskommission hängig.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Asylsuchende mit hängigem Verfahren bei der Asylrekurskommission leben im Kanton Basel-Stadt?
2. Nach welchen Richtlinien werden diese Personen finanziell unterstützt?
1. Welche konkreten Auswirkungen hat dieser Bundesgerichtsentscheid für Basel-Stadt?

Karin Haeberli-Leugger